Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 15 (1997)

Artikel: Weichenstellungen in der Drogenpolitik

Autor: Jenny, Guido

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GUIDO JENNY

WEICHENSTELLUNGEN IN DER DROGENPOLITIK

Mit der Einladung, zum Abschluss dieser Tagung über Weichenstellungen in der Drogenpolitik zu sprechen, verbindet sich wohl nicht zuletzt die Erwartung eines programmatischen Entwurfs, der auf der Grundlage einer bilanzierenden Standortbestimmung Schwerpunkte und Leitlinien eines veränderten drogenpolitischen Konzepts benennt. So auf den Begriff gebracht, hat mein Thema zugleich eine höchst triviale und eine höchst komplexe Seite. Dieser doppelte Aspekt spiegelt sich bereits im Titel, den ich nach anfänglichem Zögern gerade auch seiner versteckten Ambivalenz wegen so belassen habe, wie er mir vorgeschlagen worden ist.

Die Allegorie, die er enthält, lässt an ein System fester Destinationen und vorbestehender Wege denken, in dem es nur noch darauf ankommen könnte, den Zug durch eine Abfolge lenkender Eingriffe auf das richtige Geleise und so zum gewünschten Ziel zu führen. Von einer solch komfortablen Situation ist die Drogenpolitik jedoch weit entfernt. Selbst wenn man, schon stark vereinfachend, davon ausgehen wollte, dass über das anzustrebende Ziel noch mehr oder weniger Einigkeit besteht, so ist doch, um im Bild zu bleiben, vielfach ungewiss, welche Weichen mit welchen Geleisen verknüpft sind, ob die Schienen, die hinter den Weichen liegen, zu ihm hin- oder von ihm wegführen, und nicht selten auch, ob es sie wirklich gibt, oder ob es sich nicht, einer Fata Morgana gleich, um blosse Luftgespinste handelt. So gesehen, müsste die Überschrift mit einem dicken Fragezeichen versehen werden, um kenntlich zu machen, dass die Vorstellung, man könne in der Drogenpolitik auf die Weise verfahren wie der Bahnhofsvorstand an seinem Schaltpult, ein kapitaler Irrtum ist. Das gegenwärtige Malaise beruht zu einem guten Teil auf nichts anderem als eben diesem Missverständnis.

Damit bin ich bei der einfachen Seite meines Themas angelangt, der Notwendigkeit, die Drogenpolitik zu revidieren, auf die das Bild der Weichenstellungen natürlich auch und in erster Linie verweist. Die Gründe, auf denen dieser Befund beruht, sind mittlerweile schon so oft genannt und auch längst zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen gemacht worden, dass ich mich insoweit und erst recht in diesem Kreise kurz fassen kann.

Das Drogenstrafrecht hat in den letzten 25 Jahren eine steile Karriere zurückgelegt, während der es, direkt und indirekt, laufend aufgerüstet worden ist, mitunter bis an die Grenzen des rechtsstaatlich Vertretbaren und zum Teil auch darüber hinaus. Gleichwohl hat es die Erwartungen, die damit verknüpft worden sind, offenkundig nicht erfüllt. Das Betäubungsmittelstrafrecht ist vielmehr in hohem Masse, wie es in dem der Verwaltungssprache entnommenen Fachjargon heisst, «vollzugsdefizitär». Die flächendeckende und weitgehend unterschiedslose Kriminalisierung jeglichen Kontakts mit illegalen Drogen hat die erhoffte Abschreckung ebensowenig bewirkt wie die drastische Verschärfung der Strafen. Die Beschlagnahme von Drogen, die Einziehung von Drogengeldern und die Zerschlagung von Verteilerringen, von denen man regelmässig hört, erscheinen zwar im Einzelfall als spektakulär, haben aber keinen Einfluss auf das Angebot. Das Dunkelfeld ist enorm und höchst ungleich verteilt: In den Maschen des Gesetzes verfangen sich vor allem die, denen gegenüber das Strafrecht oft mehr Schaden als Nutzen stiftet, die abhängigen Drogenkonsumenten und Bedarfshändler, kaum dagegen die reinen Händler und noch weniger die Grossprofiteure des Drogengeschäfts. Durchschlagende Erfolge der unter dem Druck des Strafrechts auf den Weg gebrachten Abstinenztherapien sind ausgeblieben. Demgegenüber gehören negative Auswirkungen in Form desintegrierender, verelendungsfördernder und krankheitsverstärkender Folgen zu den alltäglichen Begleiterscheinungen des polizeilichen und strafjustiziellen Eingriffs. Und last but not least ist es erst die Drogenprohibition, welche die exorbitanten Gewinnspannen schafft, von denen sich die organisierte Kriminalität zu einem

guten Teil mästet. Die Kosten dafür tragen wir alle: zunächst und in erster Linie die Abhängigen, weil der Schwarzmarkt keinen Verbraucherschutz kennt und damit das Risiko von Erkrankung, Tod und sozialer Verelendung drastisch steigt; mittelbar aber, da die hohen Preise nach illegaler Finanzierung drängen, auch die Allgemeinheit als Opfer von Beschaffungskriminalität.

Diese Defizite lassen sich nicht auf das gewissermassen ordentliche Konto verbuchen, dass das Strafrecht nirgendwo optimal «funktioniert», es auch Diebstahl, Raub, Betrug, Mord usw. nicht verhindern kann. Es geht hier vielmehr um Mängel, die in dieser Form und Ausprägung nur im Betäubungsmittelstrafrecht begegnen. Wo immer, und das ist selten genug, das Strafrecht durch Marktregulierung vor (Gesundheits)schäden schützen soll, ist seine Funktion, wie etwa in der Lebensmittelgesetzgebung, auf die Sanktionierung von Missbräuchen zum Schutze an sich legalen Verhaltens begrenzt. Die Drogenprohibition hingegen richtet sich auf die Unterdrückung eines Marktes als ganzen. Da dieses Ziel niemals auch nur annähernd erreicht werden kann, gerät sie in das letztlich unauflösbare Paradox, denjenigen, die sie schützen will, zugleich zu schaden und jenen, auf die sie es eigentlich abgesehen hat, vielfach zu nützen; aus Opfern Täter zu machen und dazu zu verführen, Täter zu werden; Kriminalität nicht bloss, wie überall sonst, nur mit beschränktem Erfolg zu bekämpfen, sondern erst zu produzieren. Solche Phänomene aber, Folgen der engen Interdependenz des Regelungsgegenstandes mit ökonomischen und gesundheitspolitischen Aspekten, spielen in den angestammten Bereichen des Strafrechts keine Rolle. Die Kriminalisierung von Mord und Totschlag, von Raub und Erpressung, von Warenfälschung und Betrug schafft nicht eine der Schwierigkeiten, die im Drogenstrafrecht allgegenwärtig sind.

Auch die strafrechtsimmanenten Gründe, welche die Drogenpolitik daran hindern, aus diesem Dilemma mindestens ein Stück weit herauszufinden, sind rasch benannt. Das Strafrecht ist eine Rechtsform, die wie keine andere ihre Entscheidungen nach moralisierenden

Massstäben trifft. Es ist sich gewohnt, auf einfache Fragen klare und unverrückbare Antworten zu geben. Entweder ist ein bestimmtes Handeln kriminell oder es ist es nicht. Dies ist die angemessene und einzig mögliche Reaktion auf Rechtsgüter Dritter verletzendes Verhalten, so und nicht anders ist der Vergewaltigung und dem Raub, der Brandstiftung und der Geiselnahme entgegenzutreten. Hier müssen die Grenzen, die jeder einzuhalten hat, damit alle einigermassen erträglich zusammenleben können, unverbrüchlich und mit festem Strich gezogen werden; hier ist es richtig, für den gesellschaftlichen Konflikt, den es zu bewältigen gilt, in erster Linie die Kriminalpolitik zu mobilisieren.

Bei der Drogenfrage hingegen geht es um wesentlich anderes: nicht um dem Schutz eines und einer jeden von uns vor Übergriffen Dritter, sondern um die Vermeidung von Selbstgefährdung und Selbstschädigung; nicht um die demonstrative Bekräftigung des elementaren Gebots des neminem laedere, sondern um Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, um Überlebenshilfe und Therapie; nicht um die Abwehr marktstörenden Verhaltens, sondern um schadensbegrenzende Regulierungen eines Marktes, den man nicht haben will, aber trotzdem hat. Der sachgerechte Umgang mit solchen Fragen erfordert Handlungskonzepte, die darauf angelegt sind, für komplexe Sachverhalte nach differenzierten Antworten zu suchen und mit dem Rigorismus des alles oder nichts, der dem Strafrecht inhaerent ist, regelmässig übers Kreuz geraten. Die Usurpation der Drogenpolitik durch das Strafrecht hat deshalb zwangsläufig die Tendenz, sämtliche Aspekte, die sich nicht in sein relativ simples Raster fügen, als zweitrangig auszublenden. Belege gibt es in reicher Zahl: Ob auch der Drogenkonsum strafbar ist bzw. für strafbar erklärt werden soll, ob und in welchem Rahmen Fixerräume und Gassenzimmer betrieben werden dürfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behandlung mit Methadon oder gar die kontrollierte Heroinverschreibung zulässig ist, ob Spritzen zu beschlagnahmen oder allgemein und auch in Haftanstalten zugänglich zu machen sind, ob man Methadonprogramme im Strafvollzug fortsetzen oder

abbrechen soll, ob es erlaubt ist, eine Stelle einzurichten, bei der man Qualität und Zusammensetzung illegal erworbener Drogen überprüfen lassen kann – all dies sind Fragen, mit denen sich das verbotsbestimmte Drogenrecht äusserst schwer tut, weil die Moral, der es entsprungen ist, die Antwort stets schon weiss: Der Umgang mit Betäubungsmitteln ist kriminalisiert, also kann es eigentlich keine Ausnahmen geben oder dann höchstens unter Bedingungen, die so eng gefasst sind, dass die Vormachtstellung des Prohibitionsgedankens möglichst unangetastet bleibt. Ob der langwierigen juristischen Scharmützel, die wir noch um jede dieser Fragen ausgetragen haben (und z.T. bis heute austragen), gerät das Elend der Betroffenen aus dem Blick. Dass etwa der Verbreitung von Aids nicht früher durch die Abgabe von Spritzen entgegengewirkt worden ist, bildet ein besonders betrübliches Kapitel in dieser Geschichte.

Mit der Drogenpolitik nicht so fortzufahren wie bis anhin, besteht nach all dem mehr als Anlass genug. Allerdings legt diese Einsicht, so sehr sie auch zutrifft, noch in keiner Weise fest, wie sich ein Kurswechsel abspielen sollte, welche Wege als die geeignetsten oder auch nur als gangbar erscheinen und welche erneut in die Irre führen. Dass die derzeit praktizierte Drogenprohibition gravierende Nachteile hat, besagt nicht per Umkehrschluss, dass das schiere Gegenteil, der Verzicht auf jegliche strafrechtliche Regulierung, zwangsläufig richtig wäre. Dazu genügt schon die einfache Überlegung, dass kein Land einen solchen Schritt allein tun könnte, ohne sich durch die weit über seine Grenzen hinausreichende Anziehung von Drogenabhängigen Schwierigkeiten einzuhandeln, mit denen es sinnvoll nicht fertig werden kann. Die Erwartung aber, dass sich in absehbarer Zukunft genügend andere Staaten zur gleichzeitigen Legalisierung sämtlicher bislang kriminalisierten Betäubungsmittel bereitfänden, kann im Ernste niemand haben. Desungeachtet wäre selbst dann höchst ungewiss, ob damit nicht ebensoviele und ebensoschwere Komplikationen neu geschaffen wie bestehende beseitigt würden, wie vor allem eine erhebliche Zunahme der Verbreitung und der Abhängigkeit von harten Drogen. Im Problemfeld von Drogengebrauch, Drogenmissbrauch und Abhängigkeit, von Prohibition und schadensbegrenzender Drogenregulierung gibt es eine Vielzahl von Variablen und Wirkungszusammenhängen, über die sich schon je einzeln und erst recht in ihrer wechselseitigen Beeinflussung im vorhinein nichts Genaueres sagen lässt. Die Hauptschwäche des lückenlosen Prohibitionsmodells lag gerade in der Annahme von Wirkungen, die sich bei der Probe aufs Exempel nur allzu oft als illusorisch erwiesen haben. Die Drogenpolitik wäre deshalb schlecht beraten, wollte sie sich dem totalen Umbruch und damit erneut einem Konzept verschreiben, dem sie auch dann noch folgen muss, wenn sich herausstellt, dass es zu revidieren wäre. Patentlösungen sind nicht in Sicht, und wer glaubt, sie gefunden zu haben, tauscht mit hoher Wahrscheinlichkeit bloss alte Fehleinschätzungen gegen ebenso spekulative neue ein. Um das Bild ein letztes Mal zu bemühen: Die einzige Weiche, die mit Entschiedenheit anders zu stellen wäre, betrifft die Grundhaltung gegenüber der Drogenfrage. An die Stelle der gebetsmühlenhaft vorgetragenen Glaubensbekenntnisse jeglicher Provenienz sollte das offene Eingeständnis treten, dass es den archimedischen Punkt, von dem aus alles aufzulösen wäre, nicht gibt; dass dem wenigen, das wir wissen bzw. wissen können, eine weitaus grössere Menge an Nicht- und Halbwissen gegenübersteht und wir deshalb darauf angewiesen sind, aus bisherigen Erfahrungen klüger zu werden und weitere Erfahrungen zu machen, um auch aus ihnen lernen zu können.

Von hier aus hätten Veränderungen in der Drogenpolitik, unter Zurückbindung des übermächtigen Primats des Strafrechts, vorab Handlungsspielräume zu eröffnen, die es erlauben, sich in reflektiertem Pragmatismus und unter ständiger Überprüfung des zurückgelegten Weges in die Richtung fortzubewegen, von der man beim heutigen Stand der Dinge mit einigem Grund vermuten kann, dass sie wohl die richtige ist. Einzuleiten wäre, anders gesagt, ein prozesshaft gestaltbarer Wandel, der nach vorne offen ist, aber auch Möglichkeiten der Korrektur und Umkehr aufgrund nachträglicher besserer Erkenntnisse enthält.

Dabei ginge es, mit Blick auf bereits in anderen Referaten Gesagtes nur stichwortartig aufgeführt, im wesentlichen um folgende Punkte:

- Straflosigkeit des Drogenkonsums sowie des Erwerbs und des Besitzes geringer Mengen zum eigenen Konsum;
- Erweiterung der Möglichkeit, von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abzusehen, namentlich wenn das Unrecht der Tat oder die Schuld des Täters gering ist oder er sich, auch ohne dass eine dieser Voraussetzungen zutrifft, einer Therapieauflage unterzieht oder sich bereits in Therapie befindet;
- Aufhebung der allzu starren Verknüpfung der Strafzumessung mit der Drogenmenge, wie sie derzeit durch die gesetzliche Mindeststrafe für den schweren Fall nach Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG herbeigeführt wird;
- Fortführung der wissenschaftlich begleiteten Versuche kontrollierter Drogenabgabe auf erweiterter Grundlage mit der Möglichkeit, Verschreibungsprogramme im Falle positiver Ergebnisse als anerkannte Form medizinischer Behandlung weiterbzw. durchzuführen.

Zur Begründung beschränke ich mich wiederum auf einige wenige grundsätzliche Überlegungen.

• Für die Aufhebung der Strafbarkeit des Konsums spricht neben ihrer Unvereinbarkeit mit dem Leitprinzip eines liberalen Strafrechts, ausschliesslich die Schädigung bzw. Gefährdung von Rechtsgütern Dritter, nicht aber die Selbstschädigung mit Strafe zu bedrohen, auch die gegen Null tendierende generalpräventive Wirkung. Das ist beim bereits Abhängigen mit Händen zu greifen und ergibt sich für den Einsteiger bzw. den sozial (noch) integrierten Konsumenten aus dem äusserst geringen Bestrafungsrisiko. Die allerwichtigste Voraussetzung, von der die Einleitung eines Strafverfahrens allgemein ganz überwiegend abhängt, die Anzeige eines Geschädigten, entfällt hier von vornherein. Auch in der ihm zugeschriebenen Funktion einer Art Warntafel, welche

auf die Gefährlichkeit von Drogen aufmerksam macht, ist das Konsumverbot entbehrlich. Für die ausreichende Vermittlung dieser «Botschaft» genügt, dass der Handel strafbar bleibt. Sie lässt sich überdies auch durch das Mittel aufklärender Prävention verbreiten und dürfte bereits in hohem Masse durch die anhaltende Aktualität des Themas in den Medien präsent bleiben.

- Soll die Freigabe des Konsums nicht zur Farce werden, muss sich die Straflosigkeit mindestens auch auf den Erwerb und den Besitz von Betäubungsmitteln zum eigenen Verbrauch erstrecken. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit wie der Verfahrensökonomie und der Praktikabilität – vor allem der Entlastung von sonst vielfach nicht zu überwindenden Beweisschwierigkeiten – dürfte hier nur eine Lösung in Betracht kommen, die einigermassen schematisch darauf abstellt, dass es sich um kleinere/geringe Mengen handelt.
- Allein schon angesichts der Tatsache, dass diese Trennlinie nicht ohne eine gewisse Willkür gezogen werden kann, drängt es sich auf, für Fälle, die zwar strafbar bleiben, in denen nach den konkreten Umständen aber ein Strafbedürfnis nicht besteht, die Möglichkeit des Strafverzichts bzw. der Einstellung des Verfahrens vorzusehen. Denkbare Beispiele wären etwa der Besitz oder der Erwerb von Betäubungsmitteln in einer über der massgeblichen Grenze liegenden Menge, der erwiesenermassen nur dem eigenen Konsum gedient hat; der bloss gelegentliche Kleinhandel mit anderen Abhängigen zur Finanzierung des Eigenbedarfs; oder gar nur das Anstaltentreffen für ein Vermittlungsgeschäft dieser Art usw.
- Kredit verdient ferner der darüber hinausführende Gedanke, die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung unter Therapieauflage zu erweitern, d.h. die derzeit für den Konsumenten geltende Regelung des Art. 19a Ziff. 3 BetmG auf andere Behandlungswillige auszudehnen, sei es schlechthin, sei es mit der Begrenzung, dass

die verfolgte Tat eine bestimmte Schwere nicht überschreitet (vgl. § 37 dt. BetMG). In Betracht käme dabei nicht nur der Fall, dass die Behandlung erst im Verfahren angeordnet wird, sondern ebenso der andere, dass sich der Betroffene bereits in Therapie befindet. Unter solchen Voraussetzungen kann bereits die (weitere) Durchführung des Verfahrens, selbst wenn es mit der Aufschiebung des Strafvollzugs zugunsten einer Massnahme endet (Art. 44 StGB), eine kontraproduktive Wirkung, seine Sistierung dagegen einen die Motivation verstärkenden positiven Anreiz haben. Die praktische Bedeutung einer derartigen Regelung mag vielleicht gering sein (jedenfalls solange man nur Abstinenztherapien als die vorläufige Einstellung rechtfertigende Behandlung begreift). Doch eröffnete sie immerhin einen weiteren Anwendungsbereich zur Erprobung weniger repressiver Wege in der Drogenjustiz, der nicht ungenutzt gelassen werden sollte.

Dass die Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten nicht zuletzt von der Menge der Droge abhängt, auf die sich die Widerhandlung bezieht, versteht sich im Grundsatz von selbst. Das Verschulden, dem die Strafe entsprechen soll, wird auch durch das Ausmass des vom Täter (schuldhaft) verwirklichten Unrechts, der objektiven Schwere der Tat, mitbestimmt. Es macht, ganz lapidar gesagt, natürlich einen Unterschied, ob jemand Drogen kilooder bloss grammweise verkauft. Mit Blick auf die Gerichtspraxis ebenso eindeutig ist aber auch, dass die Regelung des geltenden Rechts, die auf diesen Gesichtspunkt abstellt, Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG, ihn massiv überbewertet und damit die Strafzumessung insgesamt höchst sachwidrig verzerrt (vgl. nur P. Albrecht, Kommentar Betäubungsmittelstrafrecht, 1995, Art. 19 N. 161 ff.) Gemäss der Rechtsprechung machen bereits 12g Heroin bzw. 18g Kokain die Tat zu einem im Mindestmass mit Gefängnis von einem Jahr bedrohten schweren Fall, wobei bei mehreren, selbst zeitlich auseinanderliegenden Widerhandlungen die jeweils betroffenen Einzelmengen zusammenzuzählen sind (vgl. BGE 112 IV 112 ff.; 114 IV 167 f.; 118 IV 95). Eine derartige Eichung der

Strafskala durch die Drogenmenge wäre bloss unter der Bedingung unbedenklich, dass die dadurch festgelegte Strafe selbst dann noch als angemessen erschiene, wenn sämtliche übrigen Strafzumessungsgründe zugunsten des Täters sprächen. Und umgekehrt müsste eine Strafe dieser Höhe auch in Fällen mit geringerem Erfolgsunrecht, aber aus anderen Gründen erhöhtem Verschulden, ohne weiteres in Betracht kommen. Damit aber wird offensichtlich, dass diese Bedingung bei den Mengen, die nach der gegenwärtigen Rechtslage zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr führen, unmöglich erfüllt sein kann: Ein Abhängiger, der seinen Eigenbedarf über den Drogenkleinhandel finanziert, hat die Schwelle zum schweren Fall bereits nach wenigen Tagen überschritten! Die Bestimmung sollte deshalb, unbesehen um die Möglichkeit denkbarer Korrekturen im Wege der Auslegung, bei einer Revision des Gesetzes ersatzlos gestrichen werden.

Die bisherigen positiven Erfahrungen mit der kontrollierten Drogenabgabe, insbesondere von Heroin, legen es schliesslich nahe, damit unter veränderten Rahmenbedingungen fortzufahren. Allerdings gäbe es gerade zu diesem Punkt erheblich mehr zu sagen - und auch zu fragen -, als im Rahmen dieses Referates möglich ist. Ich greife nur zwei Aspekte heraus. Als vordringlich erscheint mir die eingehende Auseinandersetzung mit der höchst neuralgischen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Heroinverschreibung auch bei Abhängigen, die nicht zu der stark marginalisierten Gruppe der bislang erfassten Probandinnen und Probanden gehören, als angemessene und erfolgsversprechende Massnahme in Betracht kommt, wie sehr man also den Kreis derjenigen, die in solche Programme aufgenommen werden können, ausdehnen soll bzw. kann. Die zweite Bemerkung ist eine rein juristische. Soweit sich aufgrund der wissenschaftlichen Versuche ergibt, dass die kontrollierte Drogenabgabe als medizinisch indizierte Behandlungsmassnahme anzuerkennen ist, bedarf es einer Gesetzesänderung, welche die für eine solche Ergänzung des heutigen Therapieangebots erforderliche Rechtsgrundlage schafft.

Diese Reformpostulate entsprechen im Grundtenor den Vorschlägen, welche die vom Eidgenössischen Departement des Innern eingesetzte Expertenkommission zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes im Februar letzten Jahres vorgelegt hat. Ich persönlich würde, mit der Kommissionsminderheit, noch einen Schritt weitergehen und auch die Möglichkeit der (mindestens teilweisen, d.h. allenfalls auf Substanzen eines bestimmten Wirkungsgrades beschränkten) Legalisierung von Cannabisprodukten vorsehen. Nicht, weil ich sie für völlig harmlos oder unbedenklich halte – das sind sie sowenig wie Tabak und Alkohol. Wohl aber, weil mir scheint, dass das vergleichsweise ohnehin bescheidene Mass an Verhaltenssteuerung, das die Prohibition hier erzielt, bei insgesamt geringeren sozialen und monetären Kosten auch durch Lenkungs-, Jugend- und Verbraucherschutzmassnahmen mit entsprechender fiskalischer Belastung erreichbar wäre.

Für eine sachgerechte Neugestaltung der Drogenpolitik von Bedeutung sind allerdings nicht so sehr die Veränderungen im einzelnen, über deren Ausmass man gewiss streiten kann. Letztlich entscheidend ist vielmehr, dass es gelingt, sich über den Leitgedanken zu verständigen, von dem aus eine Umorientierung ins Auge zu fassen ist. Er besteht in der Einsicht, dass sich das «Drogenproblem» einer Lösung im eigentlichen Sinn des Wortes sperrt. Wir werden so oder so, und im übrigen wie seit je, mit Drogen leben müssen, auch mit den illegalen. Sie sind in einer Zeit unumkehrbarer Globalisierung zahlreicher Lebensbereiche auch längst keine kulturfremden mehr; ihre Verfügbarkeit ist Bestandteil eben dieser vielerlei herkömmliche Grenzen auflösenden gesellschaftlichen Entwicklung, gehört zu einer gewandelten «Kultur» - wie die Möglichkeit, im Internet zu surfen oder im Winter Erdbeeren einzukaufen. In der schroffen Alternative Beibehaltung oder Abschaffung der Prohibition liegt eine realitätsentrückte Problemverkürzung. Die massgebliche Frage kann derzeit nur dahin lauten, wieviel an Prohibition unerlässlich ist. Darauf gibt es auf weite Strecken keine wissenschaftlich gesicherte Antwort. Das entbindet nicht davon, sondern macht es im Gegenteil

gerade notwendig, dass wir uns dieser Frage fortwährend stellen – mit beharrlicher Ernsthaftigkeit, aber auch mit der nüchternen Gelassenheit, die sich aus der Erkenntnis ergibt, dass sich das Strafrecht, wenn überhaupt, nur sehr beschränkt dazu eignet, soziale und ökonomische Prozesse auf ein erwünschtes Ziel hin zu steuern.